Prodkammbahnen Flumserberg AG
Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung der Prodkammbahnen Flumserberg AG vom 30. August 2014 hat beschlossen, die 1800 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.– der Serie A in 1800 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.– umzuwandeln. Das Aktienkapital bleibt unverändert.

Aufforderung zum Umtausch der Inhaberaktien
Die bisherigen Inhaberaktien sind mit den Coupons mit eingeschriebener Post an das Aktienregister einzureichen. Den Titeln ist das ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Eintragungsgesuch» beizulegen. Das Formular kann als pdf-Datei auf www.flumserberg.ch heruntergeladen oder schriftlich (info@flumserbergbahnen.ch) bei der Gesellschaft bestellt werden.
Die bisherigen Inhaberaktien können auch am Schalter der Bergbahnen Flumserberg AG, Tannenboden, 8898 Flumserberg, gegen Empfangsbescheinigung abgegeben werden.

Adresse Aktienregister:
Prodkammbahnen Flumserberg AG, Aktienregister, Tannenboden, 8898 Flumserberg

Umtauschfrist:
17. November 2014 – 28. Februar 2015 (Eingang beim Aktienregister)

Geltendmachung von Aktionärsrechten:
Nach dem Ablauf der Umtauschfrist können alle Aktionärsrechte, insbesondere die Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrechte und damit zusammenhängende Rechte und allfällige Bezugsrechte nur noch von den im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionären geltend gemacht werden. Inhaberaktionäre haben keine Aktionärsrechte mehr. Zur Geltendmachung ihrer Rechte müssen die entsprechenden Aktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Eintragung von Namenaktien:
Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Adresse einge-tragen werden. Nur diejenigen Personen, die im Aktienbuch eingetragen sind, werden gegenüber der Gesellschaft als Aktionäre oder Nutzniesser von Namenaktien anerkannt.

Vinkulierungsbestimmungen (Art. 5 der Statuten):
Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind
2. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen im Gebiet des Flumserbergs
3. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Auslieferung von Aktienzertifikaten:
Die Aktienzertifikate werden vorläufig noch physisch ausgeliefert. Die Auslieferung erfolgt nach dem 21. März 2015 auf dem Postweg an die Berechtigten.

Flumserberg, 10. November 2014

138252